## ARTIKEL 15

- (1) Der Boden der Deutschen Demokratischen Republik gehört zu ihren kostbarsten Naturreichtümern. Er muß geschützt und rationell genutzt werden. Land- und forstwirtschaftlich genutzter Boden darf nur mit Zustimmung der verantwortlichen staatlichen Organe seiner Zweckbestimmung entzogen werden.
- (2) Im Interesse des Wohlergehens der Bürger sorgen Staat und Gesellschaft für den Schutz der Natur. Die Reinhaltung der Gewässer und der Luft sowie der Schutz der Pflanzen- und Tierwelt und der landschaftlichen Schönheiten der Heimat sind durch die zuständigen Organe zu gewährleisten und sind darüber hinaus auch Sache jedes Bürgers.

Artikel 15 enthält die Verfassungsgrundsätze über den Schutz des Bodens und der Natur, die Reinhaltung der Gewässer und der Luft.

1. Die überragende Bedeutung des Bodens und seiner Reichtümer, einschließlich des Wassers und der Luft, für die Gesellschaft, für ihre lebenden und künftigen Generationen, findet seinen Ausdruck in diesem Artikel. Der Boden stellt die umfassendste Lebensgrundlage der Menschen dar. Er ist nicht nur ihr allgemeines Arbeitsmittel, allgemeiner Gegenstand der menschlichen Arbeit, sondern er liefert auch das Arbeitsmaterial. Er ist zugleich Unterlage jeder Produktion und Sitz des Gemeinwesens. Neben der Bedeutung, die der Nutzung der Bodenreichtümer als der natürlichen Bestandteile der Erdrinde zukommt, stellt der Boden den allgemeinen Wirkungsraum, also die Grundlage jeglicher menschlicher Tätigkeit dar.

Die Bedeutung des Bodens für die einzelnen Wirtschaftszweige und Lebensbereiche ist verschieden. Sie ergibt sich aus der Rolle, die er jeweils im Produktionsprozeß und Lebensablauf der Menschen spielt. In der Landwirtschaft ist der Boden das Hauptproduktionsmittel. Er bildet nicht nur die Grundlage der landwirtschaftlichen Produktion, sondern ist zugleich Arbeitsmittel und -gegenständ. In diesem Zusammenhang verdient die Möglichkeit, seine Fruchtbarkeit ständig zu erhöhen, besondere Hervorhebung. Die Ausnutzung dieser Eigen-